

ENTWURF für eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung der Programme nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zwischen Gemeinden mit örtlicher Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 6 GO NRW bzw. ohne eigene örtliche Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 1 GO NRW (Stand 10.02.2021):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der StädteRegion Aachen und ihren städteregionsangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau,
Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen,**

dem Kreis Heinsberg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Erkelenz, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg, Gemeinde Selfkant, Stadt Wegberg,
Gemeinde Waldfeucht,**

dem Zweckverband Region Aachen,

dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg),
Stadt Königswinter, Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much, Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel, Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal, Stadt Troisdorf, Gemeinde
Wachtberg, Gemeinde Windeck,**

dem Oberbergischer Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen, Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen,
Gemeinde Lindlar, Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach, Gemeinde Nümbrecht,
Stadt Radevormwald, Gemeinde Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt
Wipperfürth,**

dem Kreis Gütersloh und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Borgholzhausen, Stadt Gütersloh, Stadt Halle (Westf.), Stadt Harsewinkel, Gemeinde
Herzebrock-Clarholz, Gemeinde Langenberg, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadt Rietberg,
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Gemeinde Steinhagen, Stadt Verl, Stadt Versmold, Stadt
Werther,**

der Stadt Düren und

(im Folgenden Beteiligte genannt)

und der Stadt Aachen (im Folgenden Stadt genannt)

über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
Rechnungsprüfung durch
die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel:

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT GmbH als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität übernimmt.

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt Aachen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT GmbH eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.

- (2) Abrechnung der Personalkosten
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 werden von Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen („IT-NRW“) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise und die StädteRegion Aachen werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Die Stadt Aachen gilt als kreisfreie Stadt, wird aber bei der Berechnung der Einwohner der StädteRegion Aachen mitberücksichtigt. Für sie und die weiteren kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5. Der Zweckverband Region Aachen wird auf der Grundlage der Einwohnerentwicklung der kreisangehörigen Stadt Übach-Palenberg berechnet.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich des IT-Prozesses können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 mit einer unbefristeten Laufzeit. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der StädteRegion Aachen, des Kreises Heinsberg, des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Gütersloh sowie der Stadt Aachen ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i.V.. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

(Dirk Emmerich - Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Aachen)

für die Beteiligten Kommunen:

StädteRegion Aachen	
Stadt Alsdorf	
Stadt Baesweiler	
Stadt Eschweiler	
Stadt Herzogenrath	
Stadt Monschau	
Gemeinde Roetgen	
Gemeinde Simmerath	
Stadt Stolberg	
Stadt Würselen	
Kreis Heinsberg	
Stadt Erkelenz	
Stadt Hückelhoven	
Stadt Heinsberg	
Gemeinde Selfkant	
Stadt Wegberg	
Gemeinde Waldfeucht	
Rhein-Sieg-Kreis	
Gemeinde Alfter	
Stadt Bad Honnef	
Stadt Bornheim	
Gemeinde Eitorf	

Stadt Hennef (Sieg)	
Stadt Königswinter	
Stadt Lohmar	
Stadt Meckenheim	
Gemeinde Much	
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	
Stadt Niederkassel	
Stadt Rheinbach	
Gemeinde Ruppichteroth	
Stadt Sankt Augustin	
Stadt Siegburg	
Gemeinde Swisttal	
Stadt Troisdorf	
Gemeinde Wachtberg	
Gemeinde Windeck	
Oberbergischer Kreis	
Stadt Bergneustadt	
Gemeinde Engelskirchen	
Stadt Gummersbach	
Stadt Hückeswagen	
Gemeinde Lindlar	
Gemeinde Marienheide	
Gemeinde Morsbach	
Gemeinde Nümbrecht	

Stadt Radevormwald	
Gemeinde Reichshof	
Stadt Waldbröl	
Stadt Wiehl	
Stadt Wipperfürth	
Kreis Gütersloh	
Stadt Borgholzhausen	
Stadt Gütersloh	
Stadt Halle (Westf.)	
Harsewinkel	
Herzebrock-Clarholz	
Gemeinde Langenberg	
Stadt Rheda-Wiedenbrück	
Stadt Rietberg	
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	
Gemeinde Steinhagen	
Stadt Verl	
Stadt Versmold	
Stadt Werther	
ZW Region Aachen	
Stadt Düren	